

II-2390 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT
DES NATIONALRATES

Wien, am 5. April 1973

Präs.: 5. April 1973 Zu No. 197-NR/73A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die gemäss § 69 GOG an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Koren, Dr. Gruber, Dr. Haider, Graf und Genossen (II-2359 der Beilagen) beantworte ich wie folgt:

1. Nein.
2. Ein Ersuchen an den Herrn Bundespräsidenten, die ihm "vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes schriftlich niedergelegte Rechtsmeinung den Abgeordneten im vollen Wortlaut zur Kenntnis zu bringen", würde bedeuten, dass der Nationalrat gegenüber dem Bundespräsidenten ein Kontrollrecht in ähnlicher Weise wie gegenüber der Bundesregierung ausübt. Dieses Motiv wird auch aus der Begründung der an mich gerichteten Anfrage ersichtlich, in der als Ziel der Frage wörtlich angeführt wird, "eine Klarstellung der rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, auf Grund derer der Bundespräsident die Ernennung Dr. Piskas vornahm".

Gemäss Art. 52 B-VG kommt aber ein Kontroll- bzw. Interpellationsrecht dem Nationalrat ausdrücklich nur gegenüber der Bundesregierung bzw. deren Mitgliedern zu. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 1454) können die Kontrollrechte des Nationalrates nur in dem in der Verfassung vorgesehenen Umfang und mit den in der Verfassung vorgesehenen Mitteln ausgeübt werden. Dem Wunsche, die Kompetenzen des Nationalrates dadurch auszuweiten, dass ich stellvertretend für Abgeordnete ein in der Verfassung bzw. in der Geschäftsordnung nicht vorgesehenes Kontrollmittel - nämlich eine Anfrage an den Herrn Bundespräsidenten zu richten - ausübe, kann ich daher aus obgenannten Gründen nicht entsprechen.

